

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 277/2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die **Anlagen A1a, A3f und F3f** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlagen A1a, A3f und F3f lauten: (siehe Anlagen)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 277/2017, dient der Anpassung der Meldeschwellen für die Meldungen zu Höchstverdienern im Rahmen der Vergütungspolitik. Gemäß Art. 75 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/2366, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 20 vom 25.01.2017 S. 1 (CRD IV) haben die zuständigen Behörden die Vergütungspolitik von Kreditinstituten zu überwachen. Auf Grundlage von Art. 75 Abs. 3 CRD IV kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Leitlinien ausarbeiten, um die Anwendung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen. Die Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen (EBA/GL/2014/07) vom 16.07.2014 legen Art und Umfang jener Daten fest, die gemäß Art. 75 Abs. 3 CRD IV durch die Finanzmarktaufsicht zu erheben und an die EBA zu übermitteln sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 17):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen in den Anlagen A1a, A3f und F3f.

Zu Z 2 (Anlagen A3f und F3f):

In den Anlagen A3f und F3f wurde bisher eine bestimmte Anzahl an Vergütungsbändern vorgegeben. Nachdem dies in Einzelfällen zu Meldeproblemen führte, werden die Anlagen hinsichtlich der Anzahl der Vergütungsbänder flexibler gestaltet. Damit soll den Entwicklungen im Bereich der Vergütung Rechnung getragen werden. Für Gesamtbeträge der Vergütung über 5 000 000 Euro sind weitere Vergütungsbänder – in Schritten von 500 000 Euro fortlaufend nummeriert – für die Meldung heranzuziehen.

Zu Z 2 (Anlage A1a):

In der Anlage A1a kommt es zur Beseitigung eines redaktionellen Versehens, im Zuge dessen die Position "Wertpapiere bewertet zum Marktwert gemäß § 56 Abs. 5 BWG" in Abschnitt "B.9.1. Sonstige Angaben" als eigene Position dargestellt wurde, obwohl es sich um eine Unterposition der Position "Wertpapiere des Umlaufvermögens" handelt.

Kommentiert [R1]: Die Anlage A1a sollte vor den Anlagen A3f und F3f erklärt werden. Siehe die Reihenfolge der Novellierungsanordnung: „Anlagen A1a, A3f und F3f“.